



# Geschäftsordnung

basierend auf der Satzung vom 24.05.2012

## § 1 - Inhalt

Diese Ordnung regelt die Organisation des Vereins sowie des Vorstandes.

## § 2 - Fachverbandsmitgliedschaften

Zusätzlich zur Mitgliedschaft im Badischen Sportbund (BSB) ist der Verein Mitglied im Südbadischen Fußballverband (SBFV).

## § 3 - Gesamtvorstand

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung.

2. Folgende Posten gehören dem Gesamtvorstand des FSV Rheinfelden an:

2.1 Zur engen Vorstandschaft zählen

- Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 3. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Jugendleiter

2.2 Zur erweiterten Vorstandschaft zählen alle Personen aus 2.1, sowie folgende:

- Beisitzer/in PR
- Spielausschussvorsitzender
- Schriftführer
- Beisitzer/in Aktive
- Beisitzer/in Passive
- Beisitzer/in Alte Herren
- Beisitzer/in Marketing
- Beisitzer/in Instandhaltung

## § 4 - Wahlen

Die Wahlen sind in der Satzung geregelt.

## **§ 5 - Befugnisse des Gesamtvorstands/Vorstandsmitglieder**

Der Gesamtvorstand ist zu Beschlüssen in all den Bereichen befugt, welche entweder gemäß Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die, in dieser Ordnung, nicht an ein Vorstandsmitglied übertragen werden.

## **§ 6 – Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen der engen Vorstandschaft finden monatlich statt, mindestens jedoch 9 pro Jahr.

Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft finden alle zwei Monate statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail mindestens eine Woche im Voraus. Anträge können im Verlauf der Vorstandssitzung vorgebracht werden.

2. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten und nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

4. Aufgrund der Covid 19 Pandemie kann der Vorstand Sitzungen auch digital durchführen. Dringliche Abstimmungen können ebenfalls digital erfolgen. Über die Dringlichkeit entscheidet der 1.Vorstand.

## **§ 7 - Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 8 - Beschlussfähigkeit und –fassung**

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

3. Der Gesamtvorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

4. Der Gesamtvorstand ist bei jeder Vorstandssitzung, unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl, beschlussfähig.

#### **§ 9 - Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung gilt ab Veröffentlichung für den gesamten Verein. Alle anderen Geschäftsordnungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

(geänderte Fassung vom 10.07.2020)